

FÖRDERUNGSAKTION



Energie!Gewinn

Die Investitionsförderung für Stromspeicher- und Photovoltaikanlagen

1. Wie unterstützen die SFG-Förderungsaktionen eine positive Wirtschaftsentwicklung in der Steiermark?

Im Mittelpunkt der steirischen Wirtschaftsstrategie 2030 steht das Prinzip „**Neues Wachstum – Neue Chancen – Neue Qualität**“. Ziel ist, den Wirtschaftsstandort Steiermark nachhaltig weiterzuentwickeln. Dabei findet ein Paradigmenwechsel statt, demzufolge nicht länger Technologie allein den Ausgangspunkt für Innovation setzt, sondern vielmehr gemeinsame wirtschaftliche bzw. gesellschaftliche Aufgabenstellungen.

Zentrale Themen sind digitale und grüne Transformation von Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft durch technologische sowie soziale Innovationen. Datenbasierte Dienstleistungen und Geschäftsmodelle bieten hier Chancen für neues Wachstum. Weitere Schlüsselthemen sind die sich wandelnde Demografie und das Sicherstellen von genügend Fachkräften u. a. durch Qualifizierungsmaßnahmen.

Die strategischen Ziele der SFG folgen dieser Ausrichtung. Es gilt, Innovation in möglichst vielen Betrieben möglich zu machen und insbesondere Klein- und Mittelbetriebe für digitale Chancen zu sensibilisieren. Um Beschäftigte gut auszubilden und hochqualifizierte Arbeitskräfte zu erhalten, fördert die SFG betriebliche Aus- und Weiterbildung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Erhaltung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit. Leuchtturmprojekte und Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft vernetzen universitäre Forschung und Industrie – die SFG unterstützt und begleitet diese für den Standort so wichtige Stärke und schafft ein Ökosystem, das die Steiermark zum fruchtbaren Umfeld für Startups macht. Konsequente Internationalisierung verankert den Standort über die Grenzen hinaus als Marke und macht regionale Qualitäten sichtbar, insbesondere unsere Innovationskraft, Lebensqualität, intakte Natur sowie Kunst und Kultur. In ihren Maßnahmen nutzt die SFG möglichst viele europäische Finanzmittel als Hebel.

Alle Förderungsaktionen bewegen sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Was ist das Ziel dieser Förderungsaktion?

Das Ziel der vorliegenden Förderungsaktion ist es, durch den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energie für den betrieblichen Eigengebrauch die Energieunabhängigkeit der steirischen Unternehmen zu erhöhen, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und die Resilienz gegenüber Strompreisschwankungen zu stärken. Die Speicherung von selbst erzeugtem Strom ist ein wesentliches Element der effizienten Eigenversorgung mit Elektrizität. Unterstützt werden daher Investitionen zur Speicherung erneuerbarer Energie sowie Photovoltaikanlagen in Kombination mit Stromspeicheranlagen.

Überdies setzt die Förderungsaktion die Maßnahme 8 „Förderung der betrieblichen Eigenversorgung mit erneuerbarer Energie“ des EFRE & JTF-Programms „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027“ um.

3. Wer kann gefördert werden?

Zu den Zielgruppen dieser Förderungsaktion zählen Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetriebe. Als Förderungswerberinnen/Förderungswerber kommen steirische Unternehmen jeder Größenordnung in Frage, wobei ein klarer Fokus auf die Unterstützung von Projekten von KMU gelegt wird.

Beachten Sie jedoch, dass bestimmte Unternehmen aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt werden. Nähere Details dazu finden Sie unter www.sfg.at/Zielgruppen.¹

4. Welche Voraussetzungen sind einzuhalten?

Förderungsanträge müssen unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden und folgende Mindestangaben² enthalten: Name, Identifikationsnummer und Größe der Förderungswerberin/des Förderungswerbers, Beschreibung des Projekts mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Projektziele, Standort des Projekts, Kosten des Projekts nach Kostenarten, geplante Finanzierung des Projekts, Art der beantragten Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie) und Höhe der für das Projekt benötigten öffentlichen Finanzierung. Projektkosten können erst ab Einlangen eines den Mindestangaben entsprechenden Förderungsantrags berücksichtigt werden.

Projektbeginn ist entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Für eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion kommen Unternehmen in Frage, die die erforderliche Gewerbeberechtigung bzw. eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung besitzen und deren zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark liegt.

Im Rahmen der Förderung werden Indikatoren zur Zielerreichung des Projektvorhabens, beispielsweise eine Nachweispflicht der Engpassleistung und/oder Nettospeicherkapazität festgelegt.

¹ Ebenso nicht zur Zielgruppe gehören Energieversorgungsunternehmen (ÖNACE-Abschnitt D) und sonstige Versorgungsunternehmen (z.B. Wasserwirtschaft).

² gemäß Artikel 6 (2) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO – VO (EU) Nr. 651/2014 bzw. Artikel 18 der nationalen Förderfähigkeitsregeln (NFFR).

Dokument: 09_FA_035_Energie!Gewinn EFRE_JTF 21-27

Revision: 001/02.2026; VKS-Version: 1; gültig ab: 18.02.2026

Ab einer Gesamtförderung³ größer 100.000 Euro ist die Förderung jedenfalls mit einer Bankgarantie in Höhe der ausbezahlten Förderung verbunden. In allen anderen Fällen können die genannten Verpflichtungen nach projektspezifischem Bedarf (betrifft Projekt oder Förderungswerberin/Förderungswerber) festgelegt werden.

Die Investitionsgüter müssen im Regelfall bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zumindest 3 Jahre, bei Großunternehmen zumindest 5 Jahre am Projektstandort und im Betriebsvermögen verbleiben.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss durch geeignete Unterlagen belegt werden. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist diese/r eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von dessen Organen erfüllt werden.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein und im Antrag nachgewiesen werden.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschlussgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen.

Darüber hinaus sind Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Artikel 2 Ziffer 18 AGVO von der Förderungsgewährung ausgeschlossen, sofern die beihilfenrechtlichen Bestimmungen dies vorsehen.

5. Was kann gefördert werden?

Gefördert werden Investitionen in Anlagen zur Speicherung erneuerbarer Energie sowie Photovoltaikanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie gemäß den folgenden Ausführungen:

Investitionen zur Speicherung von selbst erzeugtem erneuerbarem Strom:

Förderbar sind Investitionen in Stromspeicheranlagen (Batteriespeicher) zur Speicherung (nach dem Zähler) von erneuerbarem Strom⁴. Der Stromspeicher muss an eine bestehende Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie angeschlossen werden oder zusammen mit einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie errichtet werden. Der Stromspeicher muss mindestens 75 % seiner jährlichen Energie aus der direkt angeschlossenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie beziehen⁵. Nach Projektrealisierung müssen dieses verpflichtende Erfordernis KMU über einen Zeitraum von 3 Jahren und Großunternehmen über einen Zeitraum von 5 Jahren jährlich anhand einer technischen Auswertung/technischen Auswertungen nachweisen. Unterstützt werden Investitionen in Stromspeicheranlagen mit einer Nettospeicherkapazität von 50 bis 2.000 kWh. Die Dimensionierung des Stromspeichers hat in einem angemessenen Verhältnis zur erneuerbaren Stromerzeugungsanlage zu erfolgen, um das Ziel der Eigenversorgung voranzutreiben. Nicht förderungsfähig ist die Errichtung von Speicheranlagen mit dem Ziel der Energiespeicherung zum Verkauf an Dritte, der Teilnahme am Stromhandel oder der Bereitstellung von Speicherkapazitäten für die Energiewirtschaft.

Investitionen in betriebliche Photovoltaikanlagen in Kombination mit Speichern:

Förderbar ist die erstmalige Errichtung oder Erweiterung von eigenverbrauchsoptimierten Photovoltaikanlagen in Kombination mit Stromspeicheranlagen. Die Photovoltaikanlage ist überwiegend auf einer bereits versiegelten und betrieblich genutzten Fläche (einschließlich teilversiegelter Verkehrsflächen) zu errichten. Nicht förderungsfähig ist die alleinige Errichtung/Erweiterung einer Photovoltaikanlage ohne Speicher oder die Errichtung

³ Durch die SFG im Rahmen dieser Förderungsaktion vergebene Landes- und EU-Förderung.

⁴ z. B. Photovoltaik, Windkraft, Wasserkraft

⁵ gemäß Artikel 41 (1a) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO – VO (EU) Nr. 651/2014

Dokument: 09_FA_035_Energie!Gewinn EFRE_JTF 21-27

Revision: 001/02.2026; VKS-Version: 1; gültig ab: 18.02.2026

von Photovoltaikanlagen mit dem Ziel der Energieerzeugung zum Verkauf an Dritte oder der Teilnahme am Stromhandel.

Das Projekt wird anhand von definierten qualitativen und quantitativen Kriterien bewertet. Die Kriterienschwerpunkte dieser Förderungsaktion liegen in folgenden Bereichen:

- > Kapazitätserweiterung für die Nutzung erneuerbarer Energie:
 - i. Nettospeicherkapazität der Stromspeicheranlage in kWh
 - ii. Engpassleistung der Photovoltaikanlage⁶ in kWp
- > Innovationsgrad: Am Projektstandort wird ein „integriertes System“ umgesetzt. Unter einem integrierten System wird die Kombination einer Energieerzeugungsanlage, eines Stromspeichers und eines internen Energiemanagementsystems verstanden.
- > Unternehmensgröße

Für eine Förderung muss das Projektvorhaben zumindest 55 Punkte der maximal möglichen Gesamtpunktezahl erreichen.⁷

6. Welche Kosten können gefördert werden?

Im Rahmen der Förderung von Stromspeicher- und Photovoltaikanlagen können die nachfolgend aufgeführten Kosten gefördert werden:

Förderbare Kosten der Stromspeicheranlage:

- > Stromspeicheranlage und Anlagenteile
- > Wechselrichter
- > Einhausung Batterie, Batteriecontainer
- > Installations- und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des Stromspeichers (z. B. Anpassungen beim Wechselrichter, Einbindung des Speichers ins betriebliche Netzwerk, Anlieferung und Aufstellungskosten des Speichers, Anpassung am Schaltschrank, Schulung)
- > Investitionen in die Optimierung des innerbetrieblichen Energiemanagements (z. B. entsprechende Software, Hardware zum Datenmanagement)
- > Planungskosten im Durchführungszeitraum (z. B. Ausführungsplanung Elektroinstallation)
- > Baukosten, die unmittelbar mit dem Stromspeicher zusammenhängen wie z. B. Fundament, Elektroinstallationen, Brandschutz oder Belüftung.

Förderbare Kosten der Photovoltaikanlage:

- > Photovoltaikanlage und Anlagenteile (z. B. Photovoltaik-Module, Montagegestell/Unterkonstruktion, Verkabelung, Schutzsysteme)
- > Wechselrichter
- > Installations- und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage (z. B. Anpassungen beim Wechselrichter, Einbindung der Photovoltaikanlage ins betriebliche Netzwerk, Anlieferung und Aufstellungskosten, Anpassung am Schaltschrank, Schulung)
- > Investitionen in die Optimierung des innerbetrieblichen Energiemanagements (z. B. entsprechende Software, Hardware zum Datenmanagement)
- > Planungskosten im Durchführungszeitraum (z. B. Ausführungsplanung Elektroinstallation)
- > Baukosten, die unmittelbar mit der Photovoltaikanlage zusammenhängen wie z. B. Blitzschutz-Anpassungen, Montage Schneefänger.

⁶ bei Erweiterung der Photovoltaikanlage wird nur die zusätzliche Kapazität bewertet.

⁷ Details zum Bewertungsschema finden Sie unter <https://www.sfg.at/f/foerderung-energiespeicher-energiegewinn>

Dokument: 09_FA_035_Energie!Gewinn EFRE_JTF 21-27

Revision: 001/02.2026; VKS-Version: 1; gültig ab: 18.02.2026

Nicht förderbare Kosten:

- > Sonstige bauliche Maßnahmen z. B. im Rahmen von Neu-, Zu- oder Umbau, Sanierung, Instandhaltung, statische Adaptierung des Daches, umfassende Brandschutz- oder Belüftungsmaßnahmen
- > Eigenleistungen (interne Personalkosten)
- > Ankauf von E-Fahrzeugen oder Errichtung einer Ladeinfrastruktur
- > Kosten für Genehmigungsverfahren (z. B. Planerstellung, technische Beschreibung, Abgaben)
- > Sonstige Beratungs-/Managementleistungen (z. B. Angebotseinholung, Begleitung bei Genehmigungsverfahren, Rechnungsprüfung, Erstellung von Förderungsunterlagen)
- > Gestaltende Planungsleistungen von z. B. Architekten, Ingenieurbüros, Baumeistern, Bauplanern und Statikern; Brandschutzkonzepte
- > Leistungserhöhungen/erstmaliger Anschluss an das Strom-Verteilernetz (z. B. Transformator mit höherer Nennleistung, Leitungsbau zum öffentlichen Netz, Netzbereitstellungs- und Netzzutrittsentgelt)
- > Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern
- > Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern oder Ersatzinvestitionen

Förderbar sind Investitionen, die im Sachanlagevermögen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers aktiviert werden und einen eindeutigen Projektbezug aufweisen. Leasingfinanzierte Investitionen (Kaufleasing) und Mietkäufe können unter besonderen Voraussetzungen berücksichtigt werden (Details siehe Punkt 10).

Zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten müssen für eine erfolgreiche Förderungsanzahlung schriftliche Preisermittlungen vorgelegt werden. Bitte holen Sie diese Preisermittlungen rechtzeitig ein. KMU müssen aufgrund einer höheren Förderungsquote für Kosten ab einem Auftragswert von 10.000 Euro netto mindestens zwei schriftliche Preisermittlungen vorlegen. Großunternehmen müssen für Kosten deren Auftragswert mindestens 10 % der genehmigten Gesamtkosten oder jedenfalls 50.000 Euro netto betragen mindestens zwei schriftliche Preisermittlungen vorlegen.

7. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungsmittel werden von der SFG in Form eines Zuschusses vergeben.

Die Förderungshöhe beträgt für

- > kleinste und kleine Unternehmen 50 %,
- > für Mittelunternehmen 40 % und
- > für Großunternehmen 30 %

der anrechenbaren Projektkosten.

Der Umfang des Projekts (förderbare Projektkosten) muss bei KMU mindestens 50.000 Euro und bei Großunternehmen mindestens 100.000 Euro betragen.

Eine zusätzliche Beihilfe für das gleiche Projekt/für die gleichen Projektkosten kann nicht in Anspruch genommen werden (keine Doppelförderungen).

8. Wo ist der Antrag einzureichen?

Förderungsanträge können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Portal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

9. Wie lange ist die Förderungsaktion gültig und wie viele Mittel stehen zur Verfügung?

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision und Budgetverfügbarkeit – bis 30.06.2027.

Die Förderungsaktion ist derzeit mit 5,5 Mio. Euro dotiert. Die Schwerpunktsetzung von Projekten für KMU wird über die Budgetverteilung sichergestellt.

10. Was ist sonst zu beachten?

Auszahlung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt nach Realisierung des Projektes und Erbringung eines Verwendungsnachweises sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen. Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 200 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar.

Definition KMU

Als *Kleinstunternehmen* gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als *kleine Unternehmen* gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Als *mittlere Unternehmen* gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der MitarbeiterInnenzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

EU-Kofinanzierung

Für Projekte, für die eine Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) oder dem Just Transition Fund (JTF) möglich ist, erfolgt automatisch auch die Beantragung der EU-Förderung. Genehmigungen und Abrechnungen werden unter Berücksichtigung aller einschlägigen strukturfondsrelevanten Vorschriften und Vorgaben (z. B. Verordnungen, Nationale Förderfähigkeitsregeln) vorgenommen. Wichtige Informationen dazu finden Sie unter <https://www.sfg.at/foerderungen/efre-der-europaeische-fonds-fuer-regionale-entwicklung-2021-2027/>

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Leasing / Mietkauf

Die förderbaren Kosten bei leasingfinanzierten Investitionen (nur Kaufleasing) oder Mietkauf errechnen sich aus der Anzahlung zuzüglich der Tilgungsanteile der Leasingraten / Mietkaufraten im Durchführungszeitraum.

Naheverhältnis

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z. B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten). Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat über derartige Naheverhältnisse umgehend und unaufgefordert schriftlich zu informieren und alle betroffenen Rechnungen und Zahlungen bekanntzugeben.

Richtlinienatbestand und beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung erfolgt auf Basis des Förderungsprogramms B. 15 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird grundsätzlich der Artikel 41 AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014 i.d.g.F.) herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

Kumulierung⁸

Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen/Förderungsmöglichkeiten für das im Rahmen dieser Förderungsaktion eingereichte Projektvorhaben ist ausgeschlossen.

Veröffentlichung

Gemäß Artikel 9 AGVO sind Einzelbeihilfen ab einer bestimmten Höhe in einer allgemein zugänglichen Transparenz-Datenbank (TAM, Transparency Award Module) der EU-Kommission zu veröffentlichen, die unter folgendem Link erreichbar ist:

<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/>

11. Wer wickelt die Förderung ab?

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaipplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at

⁸ Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen | Beihilfen für dasselbe Projekt
Dokument: 09_FA_035_Energie!Gewinn EFRE_JTF 21-27
Revision: 001/02.2026; VKS-Version: 1; gültig ab: 18.02.2026